

Synopsis zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin

Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der 13. Änderungssatzung	Neufassung Friedhofsgebührensatzung 2024	Begründungen/Erläuterungen
	<p>Änderungen farblich hervorgehoben Änderungen in der bloßen Reihenfolge der Gebührentatbestände sind nicht gekennzeichnet. Sachliche Ergänzungen dagegen sind farblich markiert.</p>	
§ 1 Gebührentatbestand	§ 1 Gebührentatbestand	
<p>Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach den Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin.</p>	<p>Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach den Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin.</p>	
§ 2 Gebührenschuldner*in	§ 2 Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner	
<p>(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, 1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder</p>	<p>(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, 1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder</p>	

<p>2. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird. (2) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.</p>	<p>2. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird. (2) Mehrere Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.</p>	
<p>§ 3 Gebührenmaßstäbe</p>	<p>§ 3 Gebührenmaßstäbe</p>	
<p>(1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und den anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen. Die Gebühren für die Urnenstelle in anonymen Grabfeldern, auf Streuwiesen und der Grabstätte für stillgeborene Kinder, die Erdstelle in anonymen Grabfeldern sowie Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte sowie in gestalteten Flächen beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer. Die Grabnutzungsgebühren für zwei Urnen im Kolumbarium beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer sowie die Anbringung des Namens und der Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Die Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Urnen, Urnen- und Erdstellen in der Kindergemeinschaftsgrabstätte und Urnenwahlgrabstätten in Baumgrabfeldern beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer und die Kosten für Grabmale.</p>	<p>(1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechtes bemessen. Die Gebühren für die Urnenstelle in anonymen Grabfeldern, auf Streuwiesen und der Grabstätte für stillgeborene Kinder, die Erdstelle in anonymen Grabfeldern sowie Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte sowie in gestalteten Flächen beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer. Die Grabnutzungsgebühren für zwei Urnen im Kolumbarium beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer sowie die Anbringung des Namens und der Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Die Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Urnen, die Urnen und Erdstellen die Urnenstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte und Urnenwahlgrabstätten im Baumgrabfeldern beinhalten zusätzliche die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer und die Kosten für Grabmale.</p>	
<p>(2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen werden nach der Zeitdauer der Benutzung der Trauerhallen und dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p>	<p>(2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen werden nach der Zeitdauer der Benutzung der Trauerhallen und dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p>	
<p>(3) Die Bestattungsgebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p>	<p>(3) Die Bestattungsgebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p>	
<p>(4) Die Gebühren für die erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte werden nach deren Größe und dem</p>	<p>(4) Die Gebühren für die erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte werden nach deren Größe und dem</p>	<p>Gebühr für erste gärtnerische Anlage ist entfallen.</p>

Verwaltungsaufwand bemessen.	Verwaltungsaufwand bemessen.	
(5) Die Gebühr für die Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne wird nach der Aufbewahrungsdauer bemessen.	(4) Die Gebühr für die Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne wird nach der Aufbewahrungsdauer bemessen.	
(6) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.	(5) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.	
§ 4 Gebührensätze	§ 4 Gebührensätze	
Die Gebührensätze bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.	(1) Die Gebührensätze bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 4 Bestandteil dieser Satzung ist.	
	(2) Für besondere, zusätzliche Leistungen setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand auf der Grundlage des in der Anlage ausgewiesenen Stundensatzes fest.	
	(3) Für die umsatzsteuerpflichtigen Handlungen der Friedhofsverwaltung wird zu der Gebühr die jeweils geltende Umsatzsteuer erhoben.	
§ 5 Entstehen der Gebühren	§ 5 Entstehen der Gebühren	
Die Gebühren entstehen im Falle von beantragten Genehmigungen und Erlaubnissen mit Antragseingang bei der Landeshauptstadt Schwerin, im Falle einer beantragten Leistung mit deren Inanspruchnahme.	Die Gebühren entstehen im Falle von beantragten Genehmigungen und Erlaubnissen mit Antragseingang bei der Landeshauptstadt Schwerin, im Falle einer beantragten Leistung mit deren Inanspruchnahme.	
§ 6 Fälligkeit	§ 6 Fälligkeit	
Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.	Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerin fällig.	
§ 7 Inkrafttreten	§ 7 Inkrafttreten	

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 01. Juni 1992 mit den zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.	Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18. Januar 2000 mit den zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.	
Anlage 1 Gebührentarif	Anlage 4 Gebührentarif	
A. Gebühren für die Grabnutzung	A. Gebühren für die Grabnutzung	
1. Reihengrabstätten	1. Reihengrabstätten	
a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren 1.592,00 Euro	a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren 25 Jahren 1.683,00 Euro	
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren 682,50 Euro	b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren 20 Jahren 828,00 Euro	
c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 470,50 Euro	c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 20 Jahren 474,00 Euro	
d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.638,00 Euro	d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.222,00 Euro	
e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder 66,00 Euro	e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder bis 1000 g 70,00 Euro	
f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.429,50 Euro	f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.541,00 Euro	
g) Urnenstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte 829,50 Euro	g) Urnenstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 1.168,00 Euro	
h) entfällt	h) entfällt	
2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	
a) Erdwahlgrabstätte einsteilig 1.529,00 Euro	a) Erdwahlgrabstätte einsteilig 1.683,00 Euro	
b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig 2.983,50 Euro	b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig 3.367,00 Euro	
c) entfällt	c) entfällt	
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen 523,50 Euro	c) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen 613,00 Euro	
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen 669,00 Euro	d) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen 1.041,00 Euro	

f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld 1.290,50 Euro	e) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld 1.073,00 Euro	
g) entfällt	g) entfällt	
h) entfällt	h) entfällt	
i) entfällt	i) entfällt	
j) Erdwahlgrabstätte einsteilig im Rasengrabfeld 4.597,00 Euro	f) Erdwahlgrabstätte einsteilig im Rasengrabfeld 4.939,00 Euro	
k) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld Rasen 1.462,00 Euro	g) Einzelstelle am Baum als Urnenwahlgrabstätte auf dem Alten Friedhof 1.357,00 Euro	
l) entfällt		
m) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte 3.480,50 Euro	h) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte auf dem Alten Friedhof 6.544,00 Euro	
n) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen 1.916,00 Euro	i) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen 1.195,00 Euro	
o) entfällt	e) entfällt	
p) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen im Baumgrabfeld Rasen 2.189,00 Euro	j) Einzelstelle am Baum als Urnenwahlgrabstätte auf dem Waldfriedhof 1.689,00 Euro	
q) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld Rasen 3.049,00 Euro	k) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld auf dem Waldfriedhof 8.129,00 Euro	
r) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Kolumbarium 2.635,50 Euro	l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Kolumbarium 3.181,00 Euro	
s) Urnenwahlgrabstätte f. 2 Urnen im Baumgrabfeld Natur 1.091,50 Euro	m) Einzelstelle am Baum als Urnenwahlgrabstätte im Waldesgrund 1.080,00 Euro	
t) Urnenwahlgrabstätte f. 4 Urnen im Baumgrabfeld Natur 1.594,00 Euro	e) Urnenwahlgrabstätte f. 4 Urnen im Baumgrabfeld Natur 1.594,00 Euro	
u) Urnenwahlgrabstätte f. 6 Urnen im Baumgrabfeld Natur 2.202,50 Euro	n) Urnenwahlgrabstätte am Baum für 6 Urnen im Waldesgrund 6.484,00 Euro	
3. Grab im anonymen Grabfeld	3. Grab im anonymen Rasengrabfeld	
a) Erdstelle 4.094,50 Euro	a) Erdstelle im anonymen Rasengrabfeld 4.939,00 Euro	
b) Urnenstelle Euro 814,50	b) anonyme Urnenstelle 649,00 Euro	
c) Aschestreuweise Euro 814,50	c) Aschestreuweise 465,00 Euro	
4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Monat	4. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte pro Monat	
a) Erdwahlgrabstätte einsteilig 5,00 Euro	a) Erdwahlgrabstätte einsteilig 7,01 Euro	
b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig 10,00 Euro	b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig 14,03 Euro	

Anlage: 2 Vorlage Neufassung Friedhofgebührensatzung 2024

c)	Erdwahlgrabstätte mehrstellig	13,50 Euro	c)	Erdwahlgrabstätte mehrstellig	21,04 Euro
d)	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1,75 Euro	d)	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	2,55 Euro
e)	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	2,25 Euro	e)	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	4,34 Euro
f)	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	4,30 Euro	f)	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	4,47 Euro
g)	Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	33,70 Euro	g)	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen	4,98 Euro
h)	Erdwahlgrabstätte einsteilig im Rasengrabfeld	15,35 Euro	h)	Erdwahlgrabstätte einsteilig im Rasengrabfeld	20,58 Euro
i)	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld Rasen	4,45 Euro	i)	Urnenwahlgrabstätte im Kolumbarium	12,64 Euro
j)	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	4,20 Euro	j)	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld Rasen	24,83 Euro
k)	Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	9,75 Euro	k)	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	42,51 Euro
			l)	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen als Baumgrabstätte	24,58 Euro
m)	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen als Baumgrabstätte	6,10 Euro	m)	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen im Baumgrabfeld Rasen	26,05 Euro
n)	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen im Baumgrabfeld Rasen	6,90 Euro	n)	Einzelstelle am Baum als Urnenwahlgrabstätte auf dem Alten Friedhof	5,66 Euro
o)	Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld Rasen	9,70 Euro	o)	Einzelstelle am Baum als Urnenwahlgrabstätte auf dem Waldfriedhof	4,50 Euro
p)	Bearbeitungsgebühr für die Teilung von Erdwahlgrabstätten	89,70 Euro	p)	Einzelstelle am Baum als Urnenwahlgrabstätte im Waldesgrund	4,50 Euro
q)	Urnenwahlgrabstätte im Kolumbarium	4,85 Euro	q)	Urnenwahlgrabstätte am Baum für 6 Urnen auf dem Alten Friedhof	37,85 Euro
r)	Urnenwahlgrabstätte f. 2 Urnen im Baumgrabfeld Natur	3,20 Euro	r)	Urnenwahlgrabstätte am Baum für 6 Urnen auf dem Waldfriedhof	42,25 Euro
s)	Urnenwahlgrabstätte f. 4 Urnen im Baumgrabfeld Natur	4,90 Euro	s)	Urnenwahlgrabstätte am Baum für 6 Urnen im Waldesgrund	27,02 Euro
t)	Urnenwahlgrabstätte f. 6 Urnen im Baumgrabfeld Natur	6,90 Euro	t)	Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	25,00 Euro
			u)	Bearbeitungsgebühr für die Teilung von Erdwahlgrabstätten	25,00 Euro

B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen	B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen	
1. Werktags Montag bis Freitag	1. Werktags Montag bis Freitag	
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 209,60 Euro	a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 207,00 Euro	
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 419,20 Euro	b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 419,20 Euro	
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 104,80 Euro	b) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 103,00 Euro	
d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass 35,60 Euro	c) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass 51,00 Euro	
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 69,20 Euro	d) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 103,00 Euro	
f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.1.a bis B.1.c 52,40 Euro	e) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.1.a bis B.1.b 51,00 Euro	
2. Samstag an Werktagen	2. Samstag an Werktagen	
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 272,50 Euro	a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 415,00 Euro	
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 545,00 Euro	b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 545,00 Euro	
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 136,20 Euro	b) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 207,00 Euro	

d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass 46,10 Euro	c) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass 103,00 Euro	
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 90,80 Euro	d) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 207,00 Euro	
f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.2.a bis B.2.c 68,10 Euro	e) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.2.a bis B.2.b 103,00 Euro	
<u>C. Bestattungsgebühren</u>	<u>C. Bestattungsgebühren</u>	
1. Erdbestattung	1. Erdbestattung	
a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr 506,90 Euro	a) Von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr 647,00 Euro	
b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 223,00 Euro	b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 509,00 Euro	
c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag 608,20 Euro	c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag 924,00 Euro	
d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag 267,60 Euro	d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag 717,00 Euro	
2. a) Beisetzung im Kolumbarium 10,10 Euro b) Beisetzung im Kolumbarium am Samstag 12,20 Euro	2. a) Beisetzung im Kolumbarium 233,00 Euro b) Beisetzung im Kolumbarium am Samstag 302,00 Euro	
3. Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche	3. Herrichten des Urnengrabes	
a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche 121,60 Euro	a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche 302,00 Euro	
b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag 146,00 Euro	b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag 509,00 Euro	
4. Trägerleistung 1 Träger 41,50 Euro	4. Trägerleistung 1 Träger 117,56 Euro	
5. Schmücken des Grabes bei	5. Schmücken des Grabes bei	
a) Erdbestattung mit Grabmatten Euro 25,30	a) Erdbestattung mit Grabmatten 103,00 Euro	
b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten 15,20 Euro	b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten 34,00 Euro	

Anlage: 2 Vorlage Neufassung Friedhofgebührensatzung 2024

d) Erdbestattung mit Naturgrün	126,70 Euro	d) Erdbestattung mit Naturgrün	158,00 Euro
e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün	30,40 Euro	e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün	74,00 Euro
6. Ausbettung		6. Ausbettung	
a) einer Urne	126,70 Euro	a) einer Urne	414,00 Euro
b) eines Sarges	1.278,00 Euro	b) eines Sarges	1.382,00 Euro
7. Schließen des Urnengrabes		7. Schließen des Urnengrabes	
a) Schließen des Urnengrabes	10,10 Euro	a) Schließen des Urnengrabes	138,00 Euro
b) Schließen des Urnengrabes am Samstag Euro	12,20	b) Schließen des Urnengrabes am Samstag	207,00 Euro
8. Kranztransport zwischen Alter Friedhof und Waldfriedhof		8. Kranztransport zwischen Alter Friedhof und Waldfriedhof	
a) Kranztransport	47,40 Euro	a) Kranztransport	235,11 Euro
b) Kranztransport am Samstag	56,90 Euro	b) Kranztransport am Samstag	282,13 Euro
9. Aufstellung von Stühlen am Grab zu Trauerfeierlichkeiten		9. Aufstellung von Stühlen am Grab zu Trauerfeierlichkeiten	
a) Aufstellung von Stühlen	44,00 Euro	a) Aufstellung von Stühlen	117,56 Euro
b) Aufstellung von Stühlen am Samstag	52,90 Euro	b) Aufstellung von Stühlen am Samstag	141,07 Euro
		10. Abräumung ohne Nutzungsberechtigten	
		a) Abräumung Grabsystem (Urne)	216,74 Euro
		b) Abräumung Erdgrab	393,48 Euro
		c) Abräumen Urnennische/Kolumbarium	78,37 Euro
D. Gebühren für zusätzliche Leistungen		D. Gebühren für zusätzliche Leistungen	
1. Urnenversand	50,10 Euro	1. Urnenversand	148,37 Euro
2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte		2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte	
a) entfällt		a) entfällt	
b) entfällt		b) entfällt	
c) entfällt		c) entfällt	
3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag		2. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag	
a) Sarg	15,50 Euro	a) Sarg	39,19 Euro

b) Urne	1,50 Euro	b) Urne	39,19 Euro
4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet. Es gelten folgende Stundensätze:		3. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet. Es gelten folgende Stundensätze:	
Mitarbeiter*in Verwaltung lt. KGSt	49,76 Euro	Mitarbeiter/-arbeiterin Verwaltung lt. KGSt	53,63 Euro
Gartenarbeiter*in lt. KGSt	34,41 Euro	Gartenarbeiter/-arbeiterin lt. KGSt	38,92 Euro
Landschaftsgärtner*in, Kraftfahrer*in	39,55 Euro	Landschaftsgärtner/-gärtnerin bzw.	
Bagger	25,98 Euro	Kraftfahrer/-faherin	44,10 Euro
Multicar	7,81 Euro	Bagger	24,20 Euro
Motorsäge	6,74 Euro	Multicar	27,70 Euro
		Motorsäge	5,10 Euro
E. Verwaltungsgebühren		E. Verwaltungsgebühren	
1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage		1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	
a) stehendes Grabmal	35,60 Euro	a) stehendes Grabmal inkl. Standsicherheitsprüfung	217,59 Euro
b) liegendes Grabmal	29,30 Euro	b) liegendes Grabmal	50,00 Euro
c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	29,30 Euro	c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	50,00 Euro
d) Edelstahltafel an Stelen in Gemeinschaftsgrabstätten oder Baumgrabfeldern sowie Namenszug auf der Stele für stillgeborene Kinder	25,00 Euro	d) Edelstahltafel an Stelen in Gemeinschaftsgrabstätten oder Baumgrabfeldern sowie Namenszug auf der Stele für stillgeborene Kinder	50,00 Euro
2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	29,30 Euro	2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	50,00 Euro
3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges	59,40 Euro	3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges	250,00 Euro

4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75% der Gebühr erhoben.	4 Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75% der Gebühr erhoben.	
5. Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen a) einmaliges Befahren 5,00 Euro b) Genehmigung für 1 Jahr für Schwerbehinderte mit dem Mindestalter von 18 Jahren, außer Merkzeichen aG oder BI 20,00 Euro c) Kartenneuerwerb bei Verlust 5,00 Euro	5 Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen a) einmaliges Befahren 5,00 Euro b) Genehmigung für 1 Jahr für Schwerbehinderte Menschen mit Behinderung und dem einem Mindestalter von 18 Jahren, außer Merkzeichen aG oder BI 20,00 Euro c) Kartenneuerwerb bei Verlust 5,00 Euro	
Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen aG oder BI ist gebührenfrei. Das Mindestalter für den Kartenbezug liegt bei 18 Jahren. Die Karte ist 1 Jahr gültig.	Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte Menschen ab 18 Jahren mit Behinderung mit und dem Merkzeichen aG oder BI ist gebührenfrei. Die Karte ist 1 Jahr gültig.	
6. Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab 58,70 Euro	6 Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab 85,00 Euro	
7. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen a) objektbezogen 36,10 Euro b) pro Kalenderjahr 119,70 Euro	7. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen a) objektbezogen 85,00 Euro b) unbegrenzt 250,00 Euro	
8. Urnenannahme 27,10 Euro	8 Urnenannahme 30,00 Euro	
9. schriftliche Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene halbe Stunde 32,40 Euro	9. schriftliche Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene halbe Stunde 25,00 Euro	
	10. Übertragung des Grabnutzungsrechtes auf eine andere Person durch Erklärung des Berechtigten. 50,00 Euro	
	11. Umschreibung des Grabnutzungsberechtigten inkl. Angehörigensuche 150,00 Euro	
	12. Adressermittlung leicht 25,00 Euro	
	13. Adressermittlung schwer 100,00 Euro	
	14. Bearbeitungsaufwand für das Anschreiben bei Mängeln 41,50 Euro	